

Kinderschutzkonzept Veit-vom-Berg Kita Uehlfeld & Kita Waldmäuse Schornweisach

Veit-vom Berg Kindertagesstätte – Uehlfeld

Veit-vom-Berg Str.7; 91486 Uehlfeld

E-Mail: VvB-KiTa@uehlfeld.de

<https://veit-vom-Berg-kindertages-staette.uehlfeld.de/>



Kita "Waldmäuse" Schornweisach

Bambergerstr.7; 91486 Uehlfeld

E-Mail: kindergarten-schornweisach@uehlfeld.de

<https://www.kita-waldmaeuse-schornweisach.de>



Inhaltsverzeichnis

1.Grundlagen	3
1.1.Rechtlicher Rahmen	3
1.2.Vertragliche Regelung mit dem Landkreis Neustadt/Aisch.....	4
1.3.Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung	4
2.Formen der Grenzüberschreitungen.....	4
3.Präventionskonzept.....	5
3.1.Die Alltagsstruktur in unserer Einrichtung	6
3.1.1.Umgang mit Risikosituationen	7
3.1.2. Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeiter*innen.....	9
3.1.3Reflexion der Alltagskultur	9
3.1.4. Nähe und Distanz	9
3.2.Einstellung neuer Mitarbeiter*innen	10
3.3.Partizipation, Information und Umgang mit Beschwerden	10
3.4.Körperlicher Kontakt zwischen Kindern	11
4.Interventionskonzept „Notfallplan“	11
4.1.Umgang mit Verdachtsmomenten	11
4.2.Grundsätze im Ernstfall	13
4.3.Notfallplan bei Personalunterschreibung	13
5.Literatur.....	15

1. Grundlagen

Die Würde und der Wert jedes Menschen gründen nicht in seiner Herkunft, seinem Können oder seiner Leistung. Jedes Kind hat ein Recht auf Anerkennung, Wertschätzung und Geborgenheit. Als kommunale Tageseinrichtung für Kinder ist uns bewusst, dass wir in besonderem Maße Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls haben. Hierzu gehört es, sich mit dem Thema der Kindeswohlgefährdung aktiv und präventiv auseinanderzusetzen. Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen bedeutet insbesondere, dafür sensibilisiert zu sein und ihnen im Alltag vorzubeugen. Dieses Konzept beschreibt unser Selbstverständnis und unsere Haltung dem Kinderschutz gegenüber. Es legt Richtlinien und Maßnahmen fest, nach denen wir in unserer Einrichtung handeln und beschreibt unseren Umgang mit Grenzverletzungen.

1.1. Rechtlicher Rahmen

Zu den elementarsten Rechten jedes Kindes, wie sie aus der UN-Kinderrechtskonvention hervorgehen, gehören: Kinder sind von Geburt an Träger eigener Rechte. Sowohl die Eltern als auch der Staat übernehmen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte. Der Vorrang des Kindeswohls ist dort festgeschrieben. Kinder haben das Recht auf liebevolle Betreuung, Erziehung und Bildung, auf die Unversehrtheit ihres Körpers und ihrer Seele, sie haben ein Recht auf Förderung bei Behinderung, das Recht auf Gesundheitsfürsorge und einen angemessenen Lebensstandard. Zum Auftrag jeder Kita gehört es gemäß § 1 Abs.3.3 SGB VIII, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen. Einzelheiten des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind in § 8 a SGB VIII niedergelegt. Das Kinderschutzkonzept ist Bestandteil der Konzeption, die der Träger gemäß § 45 Abs.3.1 SGB VIII zur Erlangung der Betriebserlaubnis vorweisen muss. Für Kitas in kommunaler Trägerschaft ist außerdem § 79 a SGB VIII bedeutsam, demzufolge der Träger „Qualitätsmerkmale für die Sicherung der Rechte von Kindern in Einrichtungen und ihren Schutz vor Gewalt“ entwickeln, anwenden und regelmäßig überprüfen muss. Treten in einer Kita Ereignisse oder Entwicklungen auf, die das Wohl der betreuten Kinder beeinträchtigen, ist der Träger nach § 47 Abs.2 SGB VIII verpflich-

tet, die Vorfälle umgehend der zuständigen Aufsichtsbehörde zu melden. Diese Meldepflicht tritt also nicht erst im Falle einer Gefährdung, sondern bereits bei der Beeinträchtigung des Wohls eines oder mehrerer Kinder ein.

1.2. Vertragliche Regelung mit dem Landkreis Neustadt/Aisch

Der Landkreis Neustadt/Aisch – Bad Windsheim hat im Dezember 2022 eine Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 SGB VIII in Neustadt/Aisch, mit dem Träger der Gemeinde Uehlfeld für alle dazugehörenden Kindertagesstätten unterzeichnet.

1.3. Gesetzlicher Auftrag zur Gefährdungseinschätzung

Der Gesetzgeber hat nicht im Einzelnen ausgeführt, wie das Kindeswohl erfüllt oder wann eine Gefährdungssituation gegeben ist. Aus diesem Grund erfordert dieser Auftrag qualifiziertes Personal, ein Problembewusstsein über Gefährdungsrisiken und ein verlässliches Verfahren, das das Vorgehen der Mitarbeiter und die Zusammenarbeit mit Fachkräften, Leitung, Träger und Jugendamt gewährleistet.

2. Formen der Grenzüberschreitungen

Alle Personen die mit dem Kind betraut sind, haben darauf zu achten und Verantwortung zu übernehmen, dass die Grundbedürfnisse der Kinder eingehalten werden. Zu den Grundbedürfnissen der Kinder zählen Essen, Schlafen, Trinken und saubere Kleidung. Vernachlässigung meint, dass diese Versorgung nicht sichergestellt ist.

Wir haben uns ausgiebig mit Formen der Grenzüberschreitung beschäftigt, sie dann in verschiedene Bereiche eingeteilt, und folgende Definitionen dafür erarbeitet:

- Physische Gewalt beinhaltet alle körperlichen Verletzungen am Kind, die durch Dritte zugefügt werden wie Kneifen, Schlagen, Festhalten usw.

- Psychische Gewalt ist der Begriff für Demütigung, Beleidigung, Ignoranz, Manipulation, Instrumentalisierung, Liebesentzug und Abhängigkeit.
- Unabsichtliche Grenzverletzungen, die die Persönlichkeit und Entwicklung einengen, resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Unzulänglichkeiten. Die Nichtachtung der kindlichen Individualität, meint z.B. die Einzigartigkeit des Kindes und seine Entwicklung nicht zu akzeptieren.
- Sexuelle Gewalt, ist ein sexueller Übergriff unter/mit Kindern, dieser liegt dann vor, wenn sexuelle Handlungen durch das übergriffige Kind/Erwachsenen erzwungen werden bzw. das betroffene Kind sie unfreiwillig duldet oder sich unfreiwillig daran beteiligt. Häufig wird dabei ein Machtgefälle zwischen den beteiligten übergriffigen und betroffenen Kindern ausgenutzt, indem z.B. durch Versprechungen, Anerkennung, Drohung und körperliche Gewalt Druck ausgeübt wird.

Sexuelle Gewalt ist für uns alters- und geschlechtsunabhängig, hier geht es um die Ausnutzung einer Machtposition aufgrund von körperlicher, seelischer, geistiger und sprachlicher Überlegenheit.

3. Präventionskonzept

In diesem **Teil** unseres Konzeptes verdeutlichen wir, welche Maßnahmen und Richtlinien wir **zum Wohle** des Kindes in unserer Einrichtung getroffen haben.

Die **Erfahrungen**, die Kinder in der Kita machen, haben einen großen Einfluss auf die Bildung ihrer Persönlichkeit. Inwieweit sich Kinder als aktive Mitglieder einer Gemeinschaft **erleben** können, die für die Rechte des Einzelnen eintritt und Mitgestaltung ermöglicht, **aber** auch Grenzen und Regeln markiert und diese erklärt, hat große Auswirkungen auf die moralische Entwicklung und auf die Sozialisation des Kindes. Dabei müssen **wir die** unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Familien respektieren.

Unsere, in den Kindergartenalltag integrierte Förderung der eigenen Körperwahrnehmung und des Selbstbewusstseins, der Blick auf gesunde Ernährung und das gemein-

same Aufstellen transparenter Regeln fördern das Wohl der Kinder. Sie werden sensibilisiert für alltägliche Fragestellungen und erleben Partizipation und wertschätzende Gesprächstechniken, die sie für ihre Persönlichkeitsentwicklung nutzen können. Sicherheitsfragen wie Brandschutz, Verkehrserziehung oder Erste Hilfe, werden in Projekten immer wieder thematisiert und vorgelebt.

3.1. Die Alltagsstruktur in unserer Einrichtung

In unserer Einrichtung ist uns ein respektvoller Umgang mit den kindlichen Bedürfnissen wichtig. Unsere pädagogischen Mitarbeiter*innen kennen die altersentsprechenden Entwicklungsverläufe von Kindern.

Eine wertschätzende Grundeinstellung gegenüber jedem Menschen, in seiner Einzigartigkeit liegt unserem Konzept zugrunde. Die Umsetzung des Orientierungsplanes in unserem Tagesgeschehen fördert die kindliche Entwicklung altersentsprechend und stärkt die vorhandenen Ressourcen der Kinder.

Es gibt umfassende Präventionsmaßnahmen innerhalb der Einrichtung:

- die **Eingangstür** ist nur zu bestimmten Zeiten von außen zu öffnen (Bring- & Abholzeit) **somit** wird der Zugang von Betriebsfremden kontrollierbar
- das **Außengelände** ist eingezäunt und verschlossen und es besteht an vielen Ecken Sichtschutz und Rückzugsmöglichkeiten
- zum **Schutz** der Kinder finden Therapiestunden, Stunden die von Externen abgehalten werden in Räumen statt, die mit einem Sichtfenster ausgestattet sind, sollte dies **nicht** vorhanden sein, bleibt die Tür immer einen Spalt offen, dies gewährleistet, dass jederzeit Einblick von außen möglich ist, ohne die Privatsphäre der Therapie zu **stören**
- ein **Sichtfenster** trägt dazu bei, eine offene und vertrauensvolle Umgebung zu schaffen, in der sich die Kinder sicher und geschützt fühlen
- Fotos **werden** nur mit Erlaubnis der Eltern und immer ohne Namen veröffentlicht
- die **Eltern** führen eine Abholliste nach der wir die Kinder nur mit Erlaubnis mitgeben, **unbekannte Abholer** benötigen eine Abholvollmacht der Eltern und sie müssen sich **ausweisen**

3.1.1 Umgang mit Risikosituationen

Wir haben uns ausführlich mit Risikosituationen in unserer Einrichtung auseinandergesetzt. Uns ist bewusst, dass wir in einer Zeit der Medien leben, in der wir achtsam mit Veröffentlichungen und deren Außenwirksamkeit immer bedenken müssen. Alle Mitarbeiter sind sensibilisiert, fremde Personen sofort anzusprechen und jegliche Gefährdungssituation aufzulösen oder zu melden. Bezüglich der Missbrauchsprävention ruht sich kein Mitarbeiter in dem Vertrauen in die Aufmerksamkeit der anderen aus. Jeder Mitarbeiter praktiziert die Kultur der Achtsamkeit in allen Belangen. Im Team wird mit dem Thema Kinderschutz und sexueller Missbrauch stets offen umgegangen. Wird eine Missbrauchssituation oder Machtausnutzung beobachtet, z.B. ein Kind/Erwachsener übt körperliche/psychische Gewalt gegenüber einem anderen Kind aus, so ist unsere Vorgehensweise folgendermaßen: zunächst ist diese Wert frei zu beenden, dann schenken wir unsere erste Aufmerksamkeit dem Opfer und führen Hilfsmaßnahmen durch. Ein erstes Aufklärungsgespräch findet unter vier Augen statt. Ein Klärungsgespräch wird geführt, wobei die Kinder/Erwachsene bzw. die Gruppe für das Erarbeiten von Regeln des alltäglichen Umgangs einbezogen werden. Die Eltern der betroffenen Kinder werden informiert. Kuschelecken und andere Rückzugsmöglichkeiten stehen unter besonderer Beobachtung.

Wickelsituation: Das Wickeln ist ein sehr privater Vorgang. Jedes Kind hat ein Recht darauf, das Wickeln durch eine bestimmte Bezugsperson abzulehnen. Das Wickeln wird vorrangig von festen Teammitgliedern der Einrichtung übernommen. Auf Wunsch der Kinder, dürfen aber auch Praktikanten*innen nach einer Einweisung diese Aufgabe übernehmen. Das Wickeln der Kinder darf zum Schutze der Privatsphäre der Kinder in gesonderten Räumlichkeiten stattfinden, hierbei wird die Tür jedoch nie ganz verschlossen. Dies gewährt einerseits die Privatsphäre des Kindes und andererseits die Sicherheit der Kinder und Erwachsenen. Externe Personen haben grundsätzlich keinen Zugang zum Wickelraum.

Toilettengang: Die Toilettensituation in der Einrichtung ist halboffen gestaltet – mehrere Kindertoiletten mit Schamwänden/Toilettentür dazwischen. Gemeinsame Toilettengänge entsprechen in vielen Bereichen der natürlichen Entwicklung der Kinder. Das Erkennen der körperlichen Unterschiede zwischen Mädchen und Jungen ist z.B. ein wichtiger Prozess in der kindlichen Entwicklung und soll den Kindern nicht vorenthalten werden. Vor dem Öffnen einer Toilettentür kündigt sich die Bezugsperson an („Darf ich reinkommen?“ Erlaubnis einholen). Den Kindern wird je nach Bedarf beim Toilettengang Hilfestellung geleistet. Individuelle Wünsche der Kinder bezüglich der hilfeleistenden Bezugspersonen werden dabei berücksichtigt bzw. explizit nachgefragt. Externe haben keinen Zutritt bzw. nur nach Absprache.

Eincremen mit Sonnencreme: Das Eincremen mit Sonnencreme führen die Kinder/Eltern möglichst selbstständig durch. Die Bezugspersonen leisten altersentsprechend Hilfestellung, um eine Verbrennung auf der Haut vorzubeugen. Ebenso wie beim Wickeln/Toilettengang, werden verbale und nonverbale Signale der Kinder bezüglich der eincremenden Bezugsperson respektiert. Kopfbedeckung liegt in der Verantwortung der Eltern, sie werden aber durch Aushänge und persönliche Gespräche, darauf aufmerksam gemacht.

Nacktheit/Doktorspiele: Sobald sich ein Interesse der Kinder bezüglich der Nacktheit und sogenannter „Doktorspiel“ ankündigt, werden Regeln des Umgangs miteinander verstärkt besprochen. Niemand darf gezwungen werden seine Geschlechtsteile zu zeigen und niemand darf seinem Gegenüber seine Geschlechtsteile zeigen, ohne sein gegenüber vorher gefragt zu haben. Erwachsene nehmen unter keinen Umständen aktiv an diesen Vorgängen teil. Sie sorgen lediglich dafür, dass keine Grenzüberschreitungen unter Kindern stattfinden. Dennoch ist allen Bezugspersonen bewusst, dass Kinder solche Spiele gerne unbeaufsichtigt vornehmen und eine ständige Überwachung weder möglich noch erstrebenswert ist. Daher werden mit den Kindern regelmäßig die Regeln des Umgangs miteinander besprochen und mögliche Beschwerdeverfahren aufgezeigt.

Schlafsituation/Ausruhen: Die Schlafsituation/Ausruhen wird, wenn möglich immer von zwei Bezugspersonen begleitet. Sollte dies nicht möglich sein, bleibt die Zimmertür geöffnet. Die Kinder dürfen sich dabei auch an den Bezugspersonen kuscheln, denn die Ausruh- und Schlafsituation soll in einer gemütlichen Atmosphäre möglich sein. Keine

Bezugsperson sucht jedoch aktiv die körperliche Nähe, wenn dieses Bedürfnis nicht von den Kindern ausgeht.

3.1.2. Grenzverletzende Verhaltensweisen von Mitarbeiter*innen

Unsere Einrichtung soll ein Ort sein, an dem sich Kinder entwickeln können und geschützt sind. Kindeswohlgefährdung umfasst ein Spektrum von Verhaltensweisen gegenüber Kindern, das verbale psychische und physische Übergriffe beinhaltet. Nicht akzeptables, respektloses oder grenzüberschreitendes Verhalten von pädagogischen Fachkräften darf nicht nach dem Motto „Das haben wir schon immer so gemacht“ hingenommen werden. Hier geht es darum, genau hinzusehen, aber auch um einen sensiblen, sachlichen Umgang mit Verdachtsfällen in der Einrichtung. Kollegiale Kritik ist erlaubt und erwünscht.

3.1.3 Reflexion der Alltagskultur

In regelmäßigen Teamsitzungen haben alle Mitarbeiter*innen die Möglichkeit Fallbeispiele anzubringen, diese durch kollegiale Beratung zu reflektieren und sich gegenseitig zu unterstützen. Die Reflexion des eigenen Verhaltens und der Austausch mit Kollegen und Fachkräften sichern den Schutz der Kinder.

3.1.4. Nähe und Distanz

In der Zusammenarbeit mit den Eltern sind uns der partnerschaftliche Umgang, Dialog auf Augenhöhe, eine vertrauensvolle Atmosphäre, offene Gesprächsbereitschaft, Kooperationsbereitschaft und gegenseitige Unterstützung sehr wichtig. Wir sind für den Umgang mit Wünschen nach Nähe und Distanz von Kindern sensibilisiert. Wir respektieren die Bedürfnisse der Kinder, gleichzeitig beobachten und hinterfragen wir sie professionell. Mit unserem Wissen über Bindungen reagieren wir entsprechend und stärken die Kinder. Wir sind dabei in der Rolle, Grenzen zu setzen ohne Zwänge auszuüben.

Körperliche und emotionale Nähe sind Teil des Konzeptes unserer Einrichtung. Die körperliche Kontaktaufnahme erfolgt jedoch nur als Antwort auf die Bedürfnisse des Kindes, jedes Kind kann immer frei entscheiden.

Küsse auf den Mund oder Wange überschreiten das professionelle Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen Bezugsperson und Kind. Ausnahme sind hier lediglich durch das Kind initiierte Küsse auf die Wange der Bezugsperson – dies wertet das Team als legitime Geste der Zuneigung der Kinder. Die Mitarbeiter*innen können in einem solchen Fall diese Geste der Zuneigung je nach individueller Befindlichkeit zulassen oder auch ablehnen. Hierbei muss auf die Gleichbehandlung aller Kinder geachtet werden, jede Bezugsperson muss eine individuelle Grundsatzentscheidung bezüglich ihrer körperlichen Grenzen treffen und diese den Kindern kommunizieren. Private Kontakte zwischen Mitarbeiter*innen und Kindern sowie Eltern der Einrichtung sind aufgrund der ländlichen Struktur sowie der Wohnort- und Arbeitsplatznähe vieler Mitarbeiter*innen vorhanden und werden sensibel behandelt, ein professioneller Umgang ist selbstverständlich. Die Einhaltung der Schweigepflicht wird vorausgesetzt.

3.2. Einstellung neuer Mitarbeiter*innen

Die Voraussetzung für die Einstellung neuer Mitarbeiter*innen ist die Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ohne Eintrag und dieses wird alle 5 Jahre aktualisiert. Während der Einarbeitung neuer Mitarbeiter*innen und Praktikanten werden diese in das Schutzkonzept eingewiesen, dieses wird inhaltlich besprochen und in regelmäßigen Abständen reflektiert. Für das Einholen des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses ist der Träger der Einrichtung verantwortlich.

3.3 Partizipation, Information und Umgang mit Beschwerden

Unsere Einrichtung will den Kindern/Eltern Raum und Zeit geben, sich mit ihren Interessen, Fragen und Bedürfnissen einzubringen. Die Beteiligung unserer Kinder an Entscheidungen und der Gestaltung unseres Kindergartenalltags stärkt sie in der Erfahrung ihrer Selbstwirksamkeit und unterstützt sie darin, ihre Bedürfnisse und Erlebnisse zu verbalisieren. Authentische Beteiligungsprozesse tragen dazu bei, dass die Kinder direkt erfahren dürfen, wie wichtig ihre Beteiligung an den Alltagsprozessen ist. Sie erleben, dass sie ernst genommen werden. Dies bedeutet zugleich ein Ermutigen der Kinder grenzverletzendes Verhalten von Kindern und Mitarbeitern anzuzeigen und zu kommunizieren. Die Eltern möchten wir inspirieren, sich mit ihren Ideen, Fähigkeiten

und Kenntnissen während der gemeinsamen Kindergartenzeit zu beteiligen. Für Eltern und Außenstehende besteht die Möglichkeit sich an Mitarbeiter*innen, Leitung oder Träger zu **wenden**, um Beschwerden anzubringen. Sie können sich über unsere Konzeption informieren und sich im Kita-Alltag und/oder dem Elternbeirat einbringen.

3.4. Körperlicher Kontakt zwischen Kindern

In der Kita **ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeit**. Wir achten auf verbale, mimische und körperliche Hinweise der Kinder, **ablehnend** oder **zustimmend** und unterstützen uns dabei gegenseitig. Es ist die Aufgabe der Mitarbeiter*innen, **genau zu beobachten**. Dabei ist sicherzustellen, dass es sich hier nicht um ein Ausnutzen eines Machtgefälles zwischen den Kindern handelt. **Alle Mitarbeiter*innen haben sich ausgiebig mit der kindlichen Sexualität beschäftigt**. **Wir sind uns bewusst**, dass die Entdeckung des Körpers wichtig für jedes Kind ist. In **Kindergesprächskreisen** werden Regeln gemeinsam erstellt und besprochen. Bereiche, die **Rückzugsmöglichkeiten** bieten, stehen unter besonderer Beachtung.

4. Interventionskonzept „Notfallplan“

Unsere **pädagogischen Mitarbeiter*innen** haben sich während der Konzepterarbeitung mit **dem** Umgang mit Verdachtsfällen vertraut gemacht. Sie kennen die klaren **Handlungsabläufe**, wenn es zu Grenzverletzungen kommt. **Alle Mitarbeiter*innen nehmen ihre Verantwortung als Vertrauensperson aktiv wahr**. In dieser Aufgabe unterstützen wir uns durch regelmäßigen transparenten Austausch und stetiger weiterer Qualifizierung **im Team**.

4.1. Umgang mit Verdachtsmomenten

Die **vorgegebenen Handlungsschritte** setzen voraus, dass die Mitarbeiter*innen **aufmerksam eine** eventuell auffällige Entwicklung eines Kindes wahrnimmt und dokumentiert. **Die Mitarbeiter*innen** werden die Möglichkeit der kollegialen Beratung im Team nutzen, ihre Beobachtung reflektieren und sich somit fachlich austauschen. Die Leitung ist **gleichermaßen** zu informieren.

Nach der Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrags nach §8a SGB VIII sind folgende Handlungsschritte vorgegeben:

„§3 Handlungsschritte

1. Werden einer Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit.
2. Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen.
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.
4. Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie dies für erforderlich halten.
5. Die Fachkräfte und der Träger informieren unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
6. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt der Fall der dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für Fälle, in denen die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information des zuständigen Jugendamtes zwingend notwendig. Das Jugendamt gewährleistet, dass eine Kontaktaufnahme in Notfallsituation auch außerhalb der Bürozeiten sichergestellt ist.“

Die insoweit erfahrene Fachkraft für die Abschätzung des Gefährdungsrisikos gem. §4 Abs.1 und 2KKG

Für uns zuständige Ansprechpartner im Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim

- Jugendamt Neustadt a.d.Aisch – Frau Christiane Gotthardt – 09161-92-2556

- LA Neustadt a.d.Aisch – Aufsichtsbehörde- Herr Richard Klein – 09161-92-2121
- LA Neustadt a.d.Aisch – Aufsichtsbehörde- Frau Sigrid Baßler – 09161-92-2133

Evangelischer Kita-Verband – Fachberatung – Frau Yvonne Hoffmann – 0151-11355998

4.2. Grundsätze im Ernstfall

Vor allem steht: Ruhe bewahren und **besonnen** handeln!

Auf Verhaltensveränderung und/oder **Auffälligkeiten** des Kindes folgt sofort eine intensive Beobachtung und Auswertung **der** Beobachtung. Eine gründliche und umgehende Dokumentation von Verdachtsmomenten wird mit dem Ersteinschätzungsbogen vorgenommen. – siehe Anhang - Sie dient als Grundlage für das eigene **Handeln** und die Zusammenarbeit mit der insofern erfahrenen Fachkraft. Das meint **Fakten** zu sammeln und schriftlich festzuhalten, **wobei** keine Interpretationen vorgenommen werden sollen. Der Datenschutz ist einzuhalten. Das Kind muss geschützt werden. Hiermit ist **gemeint**, dass wir die Verfahrenswege **einhalten** und die Aufklärung **der** Verdachtsmomente der Strafverfolgungsbehörde **überlassen**. Ein Kind in **Sicherheit** zu bringen ist Aufgabe des Jugendamtes und der Polizei **und** muss vorbereitet **werden**. Es werden keine eigenmächtigen Beschuldigungen vorgenommen, um niemanden zu diskriminieren oder die Gefährdungssituation zu verschärfen.

4.3. Notfallplan bei Personalunterschreibung

Bei Personalausfall ist die oberste **Priorität** immer die **Besetzung** nach Personalschlüssel wiederherzustellen. Dies **geschieht** durch Mehrarbeit innerhalb der Einrichtung (ggf. auch der benachbarten Einrichtung **in** gleicher Trägerschaft) und/oder durch eine Aushilfskraft- externe Englischlehrerin/ geeignete Eltern mit Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses.

Falls es nicht möglich ist, den Personalschlüssel **wie** oben beschrieben wiederherzustellen, wird **innerhalb** der Einrichtung **der** Reihe nach:

1. die Verfügungszeit in Betreuungszeit umgewandelt
2. die pädagogischen Angebote reduziert und Ausflüge etc. können nicht stattfinden
3. die Öffnungszeiten reduziert
4. in letzter Instanz eine Bedarfsgruppe gebildet und Kinder deren Betreuung zuhause gesichert ist nicht in der Einrichtung betreut

Auf diese beschriebenen Maßnahmen folgt eine Meldung an Träger, Personalabteilung und Aufsichtsbehörde.

5. Literatur

- Fachliche Empfehlung zum Schutzauftrag Bayerisches Landesjugendamt
- Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen von Jörg Maywald
- Kinderschutz in Evangelischen Kindertageseinrichtungen – Kita-Verband